

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

“Deutsche Jugendkraft Oberasbach” e.V. Der Verein wurde am 18.05.1956 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Oberasbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer 615 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Diözesan- und Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Im Einzelnen durch:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Der Verein ist politisch neutral.
- i) Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- j) Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder; er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend gemäß der DJK-Jugendordnung anerkennt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- k) Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um die Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums.
- l) Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied kann jeder werden, der die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkennt;
 - b) am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilnimmt;
 - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zeigt und sich bemüht als Christ zu leben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher, Mahnung nicht nachkommt.
5.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
 - b) Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter Punkt 4 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 51,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
Gegen dieses Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1. Der Vorstand;
- 2. der Vereinsausschuss;
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden;
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - Geistlichen Beirat;
 - Schatzmeister;
 - Schriftführer;
 - Jugendleiter;
 - Jugendleiterin.
- 2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die zwei stellvertretenden Vorsitzende vertreten ihn entweder gemeinsam, oder jeder einzeln nur in Verbindung mit dem Schatzmeister oder Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 510,00 € pro Einzelfall ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Bei Grundstücksangelegenheiten jeglicher Art beschließt der Vereinsausschuss.

4. Der Schatzmeister ist als Bevollmächtigter des 1. Vorsitzenden zuständig für sämtliche Geldgeschäfte des Vereins. Er führt die Kassenbücher und gibt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Im Falle einer Verhinderung kann der Vorstand eine Vertretung innerhalb des Vorstandes berufen.
5. Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitsliste und erledigt die ihm zustehenden Schreibarbeiten des Vereins. Im Verhinderungsfalle kann der Vorstand eine Vertretung berufen.
6. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
7. Die Jugendleitung übernimmt und bemüht sich um die Belange der Jugendlichen und Schüler. Die Jugendleitung (Jugendleiter und Jugendleiterin) vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand im Sinne einer sachgerechten Jugendarbeit und der Jugendordnung.

§ 8 Der Vereinsausschuss

Zum Vereinsausschuss gehören:

- a) Der Vorstand;
- b) die Spielleiter;
- c) der Platz- und Zeugwart;
- d) die Frauenvertreterin;
- e) der Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin der im Verein betriebenen Sportarten;
- f) zwei Beisitzer (Mitglieder mit oder ohne Funktion).

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 5 (2), § 5 (5) dieser Satzung zu. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitergehende Aufgaben zuweisen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können beratend zu Vorstandssitzungen geladen werden.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzende sind ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

2. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, die Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen, die Wahl oder Bestimmung der Delegierten zum Verbandstag, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre (im jeweiligen Wahljahr) einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die

Kassenprüfung des Vereines und der Sportjugend übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so ist vom verbleibenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Ersatz einzusetzen.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.

§ 11 Unterabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der

Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Während der Ableistung des Wehrdienstes ruht die Beitragszahlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden sind, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege, Anschaffungen, Um- und Neubauten in katholischer Gemeinschaft vom DJK-Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück. Das verbleibende Restvermögen fällt der katholischen Kirchenstiftung St. Johannes, Oberasbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss gleichzeitig dem DJK-Diözesan- und Bundesverband zugesandt werden.

2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

§ 14 Austritt oder Ausschluss aus dem DJK-Verband - Änderung des Vereinszweckes

Der Austritt, der Ausschluss aus dem DJK-Verband oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

Diese Satzung wurde am 23.10.2009 beschlossen
Hubertus Taschner

Jugendordnung

I. Name und Mitgliedschaft

1. Alle jugendlichen Mitglieder der DJK Oberasbach werden unter dem Namen “Sportjugend der DJK Oberasbach” zusammengefasst.
2. Der Sportjugend der DJK Oberasbach gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter an.
3. Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
4. Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich:
 - a) Am Sport- und Gemeinschaftsleben der Sportjugend (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen.
 - b) Sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben.
 - c) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 - d) Die Forderungen laut Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen.
 - e) Die Wettkampfordnungen der Fachverbände einzuhalten.

II. Führung und Verwaltung

Die Sportjugend der DJK Oberasbach führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet sachbezogen über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

III. Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend der DJK Oberasbach will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen,

demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Die DJK-Sportjugend fördert den Leistungs- und Breitensport; sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Die DJK-Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit.
Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten, mündigen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.
3. Die DJK-Sportjugend sieht eine Verantwortung, Kontakte zu den Randgruppen (z.B. ausländische Mitbürger und ihre Familien, Behinderte, Strafgefangene, Heimkinder und andere) zu knüpfen und mit Achtung für Eigenheiten und in gegenseitiger Offenheit die gesellschaftliche Anerkennung und Integration dieser Gruppen zu fördern.
4. Sie führt Kontakte und Begegnungen in internationalem Bereich (FICEP und Eigeninitiative) durch und macht so die Jugendlichen mit den Lebensgewohnheiten der Partner vertraut. Dies ist ein Beitrag zur Völkerverständigung.
5. Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der DJK-Sportjugend beachtet. Auf dieser Grundlage arbeitet sie mit anderen Jugendorganisationen vertrauensvoll zusammen.
6. Die DJK-Sportjugend engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

IV. Organe

Organe der DJK-Sportjugend sind:

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend;
der Jugendausschuss;
die Jugendleitung.

1. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleitung sind die Leitung und Vertretung der DJK-Sportjugend übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der DJK-Sportjugend;
- b) die Einberufung und Leitung der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und des Jugendausschusses;
- c) die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht;
- d) die Entscheidung über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel, soweit nicht die Jugendversammlung schon darüber entschieden hat;
- e) die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen;
- f) die Überwachung der sportärztlichen Betreuung und der allgemeinen und sportlichen Jugendschutzbestimmungen;
- g) die Mitarbeit in den Organen des Vereins;
- h) die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten;
- i) die Außenvertretung der DJK-Sportjugend (z.B. gegenüber den Mitgliedsverbänden der Deutschen Sportjugend und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend).

Verfahrensbestimmungen

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung von den Mitgliedern der DJK Oberasbach gewählt.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sind in der Regel mindestens 18 Jahre alt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der DJK-Sportjugend und der Vorstand der DJK Oberasbach. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Jahresmitgliederversammlung des Vereins bestätigt die Vereinsjugendleitung. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin ist Mitglied des DJK-Kreis- bzw. Diözesanrates.

2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere koordiniert er die verschiedenen Maßnahmen und vertritt die Belange der einzelnen Fach- und Altersgruppen.

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin;
- dem geistlichen Beirat der DJK Oberasbach;
- den Warten und Sprechern der Jugend in den einzelnen Abteilungen;
- dem Vertreter des BDKJ;
- den Vertretern der Eltern.

Verfahrensbestimmungen

Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre.

Die Warte und Sprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10 bis 18 Jahren der Abteilungen des Vereins auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendausschuss wird von der Jugendleitung nach Bedarf – jedoch mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 4 Tagen – einberufen und geleitet. Den Mitgliedern des Jugendausschusses können besondere Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Jugendleitung übertragen werden. Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen werden.

3. Jahresmitgliederversammlung der Jugend

Die Jahresmitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK-Sportjugend. Sie ist insbesondere dafür zuständig, die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses festzulegen.

Ihr gehören an:

- Alle Mitglieder der Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren;
- alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter;
- die Mitglieder des Jugendausschusses;
- der Vorsitzende der DJK Oberasbach

Verfahrensbestimmung

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr als 25% der Mitglieder der Versammlung muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jahresmitgliederversammlung der Jugend sowie der Vereinsvorstand.

V. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung der Jugend und können nur auf dieser Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Vereins.

VI. Stellung der DJK-Sportjugend im Verein

Die DJK-Sportjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen. Leitung und Mitglieder

der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportjugend.

Die DJK Oberasbach e.V. erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil ihrer Vereinssatzung.

Oberasbach, 23.10.2009

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2024